

## **Thüringer Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen (Thüringer Belegstellenschutzgesetz - ThürBSSG -)**

Vom 29. Juni 1995

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 4 geändert (Artikel 38 des Gesetzes vom 24.10.2001, GVBl. S. 265)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)  
ThürGVBl. 12 1995 S. 231

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

(1) Das Landesverwaltungsamt kann zum Schutz von Belegstellen für Bienen Schutzbezirke durch Rechtsverordnung festlegen und Regelungen zur Aufstellung von Bienenvölkern treffen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der Landesverband Thüringer Imker e. V. zu hören.

(2) Der Schutzbezirk ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten für Linien- und Rassebelegstellen in der Regel mit einem Radius von mindestens sieben Kilometern bis maximal zehn Kilometern festzusetzen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

(1) In der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb eines Schutzbezirks der Genehmigung sowie einer Gesundheitsbescheinigung bedarf. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die vom Träger der Belegstelle dort aufgestellten Drohnenvölker. Die Genehmigungspflicht kann zeitlich befristet werden.

(2) Die Genehmigung erfolgt auf Antrag. Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung sind das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der Landesverband Thüringer Imker e. V. zu hören.

(4) Die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 kann die Entfernung der ohne Genehmigung in Schutzbezirken aufgestellten Bienenvölker anordnen. Der Aufsteller hat die ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker zu entfernen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Die Genehmigung nach § 2 darf nur versagt werden, wenn durch die Aufstellung von Bienenvölkern im Schutzbezirk

1. die zweckentsprechende Benutzung von Belegstellen gefährdet sein würde oder

2. die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 1 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Personenbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für beide Geschlechter.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 1995

Der Präsident des Landtags

Dr. Pietzsch